

## Revision des GwG Neuerungen seit 1.2.2009

**Ausgangslage:** Der Bundesrat hat Ende Januar 2009 beschlossen, die GwG-Revision bereits per 1.2.2009 in Kraft zu setzen. Das GwG beinhaltet nun auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Zudem wird im revidierten GwG neu die FINMA (Finanzmarktaufsicht) als Aufsichtsbehörde der SRO aufgeführt.

**Gültigkeit:** Zuzolge fehlender Übergangsbestimmung im revidierten GwG gelten diese Neuerungen ab 1.2.2009 für alle Mitglieder der SRO-TREUHAND|SUISSE, obwohl unsere SRO-Reglemente noch nicht angepasst sind. Anbei auf zwei Seiten die wesentlichsten materiellen Änderungen, welche alle Finanzintermediäre betreffen.

**Hinweis:** Die Neuerungen des revidierten GwG sind in einem Kasten aufgeführt und unterstrichen.

### A - Präzisierung der Sorgfaltspflichten

#### Art. 3 – Identifizierung der Vertragspartei

1 Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

*Bemerkung der SRO:* In den Schulungen und Unterlagen hat unsere SRO seit Beginn empfohlen, für die Identifizierung von juristischen Personen nicht nur den HR-Auszug einzuholen, sondern ebenfalls das Organ als natürliche Person zu identifizieren (siehe Hilfsformular Nr. 2 unserer SRO). Neu im GwG ist nun die Identifikation des Organs der juristischen Person *und* die Überprüfung der Vollmacht des Organs vorgeschrieben.

#### Art. 6 – Abklärungspflichten

1 Der FI ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.  
2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:  
a. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;  
b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

*Bemerkung der SRO:* In den Schulungen und Unterlagen hat unsere SRO mit der Aktualisierung des Formulars Nr. 4a „Eröffnung GwG-Dossier / Kundenprofil“ bereits empfohlen, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung schriftlich einzuholen. Dies ist nun im GwG *neu* Vorschrift.

#### Art. 7a – Vermögenswerte von geringem Wert

Der FI kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

*Bemerkung der SRO:* *Bemerkung der SRO:* In der Vernehmlassung war von nur Fr. 300.— die Rede. Vermutlich wird der Betrag höher angesetzt. Es handelt sich um einen neuen Schwellenwert, von welchem auch berufsmässige Finanzintermediäre profitieren können. Die Höhe des „geringen Werts“ wird bei der nächsten Revision des SRO-Reglements definiert.

#### Art. 8 – Organisatorische Massnahmen

Die FI treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

*Bemerkung der SRO:* Es ist schwierig allgemein gültige Informationen bezüglich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung abzugeben. Mögliche Massnahmen werden am GwG-Weiterbildungskurs erläutert.

## B - Ergänzung der Meldepflicht

### Art. 9 – Meldepflicht

- 1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:
- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
    1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen;
    2. aus einem Verbrechen herrühren,
    3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
    4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;
  - b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a. abbricht.
- 1<sup>bis</sup> Aus der Meldung gemäss Abs. 1 muss der Name des FI ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des FI kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Bemerkung der SRO: Die Neuerungen sind ab 1.2.2009 einzuhalten.

### Art. 10a - Informationsverbot

- 1 Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 informieren.
- 2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.
- 3 Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten FI über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide FI:
  - a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
  - b. dem gleichen Konzern angehören.
- 4 Der FI, der gestützt auf Abs. 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

Bemerkung der SRO: Bis anhin durfte der FI bei einer Meldung Dritte ohne Ausnahme nicht informieren. Diese Bestimmung war praxisfremd (Bsp: Verbot, die Bank zu informieren). Die Neuerungen gelten als Erleichterung.

### Art. 11 – Straf und Haftungsausschluss

- 1 Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.
- 2 Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

## C - Änderungen der Sanktionen

### Art. 44 FINMAG - Sanktionen bei Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung od. Registrierung

Art. 36 GwG (Geschäftsführung ohne Bewilligung) wurde aufgehoben und durch Art. 44 FINMAG (Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung) ersetzt. Die vorsätzliche Geschäftsführung ohne Bewilligung oder Zulassung wird neu mit Freiheitsstrafe geahndet. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250'000 Franken bestraft.

Die in Art. 37 GwG angesetzte Busse von 200'000 Franken bei Verletzung der Meldepflicht wurde neu auf 500'000 Franken angehoben. Die fahrlässige Verletzung der Meldepflicht wird neu mit einer Busse von 150'000 Franken bestraft. Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10'000 Franken.

#### Hinweis

Wesentliche Neuerung bei den Sanktionen: **Die Verletzung der Meldepflicht** (gemäss Art. 9 GwG) wird auch dann bestraft, wenn ein FI die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 oder 305<sup>bis</sup> StGB stehen oder der Terrorismusfinanzierung dienen.